

BMF-Evaluationsbericht zur Quotenregelung im Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe

Inhalt

1. Überblick.....	3
2. Ergebnisse.....	5
2.1. Inanspruchnahme der Quotenregelung und Einreichung von Quotenerklärungen	5
2.2. Gesamtzahl der Steuernummern, die zur Quotenregelung angemeldet wurden, je Finanzamt	7
2.3. Anzahl der Steuernummern, die von der Quotenregelung abgemeldet wurden	7
2.4. Anzahl der Steuernummern, die von der Quotenregelung ausgeschieden wurden	8
2.5. Anzahl der Quotenvertreter/innen nach Berufsgruppen	9
2.6. Quotenerfüllung.....	10
2.7. Quotenvertreter/innen, die Quote je Abgabetermin erfüllt haben	12
2.8. Gesamtzahl an Abberufungen je Abgabetermin.....	13
2.9. Abberufungen unter Androhung einer Zwangsstrafe sowie Festsetzung von Zwangsstrafen	14
3 Conclusio.....	16
Impressum.....	17

1. Überblick

Die Einreichfrist für eine Vielzahl an Abgabenerklärungen **unterscheidet sich** für **Abgabepflichtige**, die **durch eine/n berufsmäßige/n Parteienvertreter/in (insb Steuerberater/innen, Wirtschaftstreuhänder/innen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) vertreten sind**, und **solche, die dies nicht sind**. Nach der Grundregel § 134 Abs. 1 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, sind Abgabenerklärungen grundsätzlich elektronisch bis zum 30.6. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres einzureichen. Seit den 1990er Jahren wurde für vertretene Abgabepflichtige zum Zweck der gleichmäßigen Verteilung des Arbeitsaufwands des Finanzamts und der/die Vertreter/in auf einen längeren Zeitraum stattdessen eine „Quotenregelung“ mit einer längeren Frist bis zum 31.3. des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Jahres angewendet. Diese „Quotenregelung“ stellte eine reine Verwaltungspraxis dar, die einer gesetzlichen Grundlage entbehrte¹ und nur punktuell erlassmäßig geregelt war.

Diese **Verwaltungspraxis**, die vertretenen Abgabepflichtigen eine längere Frist als die gesetzlich vorgesehene Frist zur Einreichung von Abgabenerklärungen gewährte und quotenmäßig zu erfüllen war, wurde mit dem **AbgÄG 2023**, BGBl. I Nr. 110/2023, leicht abgeändert in **§ 134a Abs. 1 BAO gesetzlich verankert**. Das neue Regelwerk besteht aus Bestimmungen in Gesetzes-² und Verordnungsrang³ und einem Erlass⁴.

Die legistische Umsetzung wurde im Sinne einer serviceorientierten und digitalisierten Verwaltung durch eine **umfassende technische Implementierung** in FinanzOnline begleitet. Als Quotenregelung wird nunmehr das automationsunterstützte System für die prozentuelle Einreichung von Abgabenerklärungen für vertretene Abgabepflichtige zu bestimmten Abgabeterminen vor Ablauf der in § 134a Abs. 1 BAO festgelegten Frist bezeichnet. Die automationsunterstützte Quotenregelung **ermöglicht** eine automatisierte Quotenberechnung und die **Einsicht in den Quotenerfüllungsstand über FinanzOnline in Echtzeit**. Jede/r Vertreter/in kann eine Quote pro Finanzamt führen. Der Quotenerfüllungsstand umfasst die Summe der beim jeweiligen Finanzamt bereits eingereichten Quotenerklärungen pro Veranlagungszeitraum.

¹ Siehe dazu *Ritz/Koran*, BAO⁸ § 134 Rz 3; *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-Handbuch 412.

² § 134a BAO idF BGBl. I Nr. 110/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2023.

³ Quotenregelungsverordnung – QuRV, BGBl. II Nr. 370/2023, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2024.

⁴ Erlass zur Quotenregelung gemäß § 134a BAO, vom 12.6.2024, 2024-0.436.555, BMF-AV Nr. 84/2024.

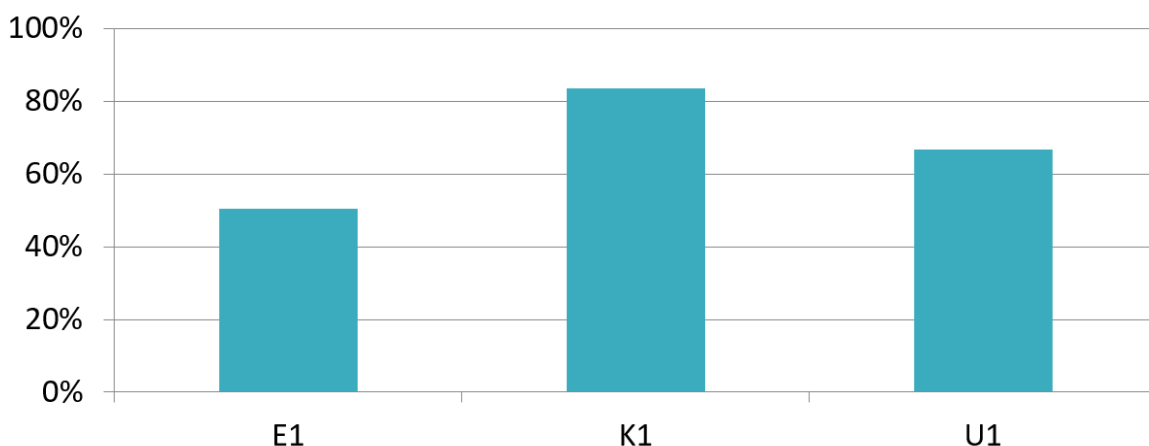
Gemäß § 323 Abs. 77 besteht eine **Verpflichtung** des Finanzamts Österreich (FAÖ) und des Finanzamts für Großbetriebe (FAG), die Anwendung der Quotenregelung vor allem hinsichtlich der **Einhaltung der Abgabetermine** vor Ablauf der in § 134a Abs. 1 BAO festgelegten Frist sowie hinsichtlich der **Fristverlängerung** gemäß § 134a Abs. 3 BAO **laufend zu evaluieren**. Im vorliegenden Evaluationsbericht finden sich die Ergebnisse des **Veranlagungszeitraumes 2024**.

2. Ergebnisse

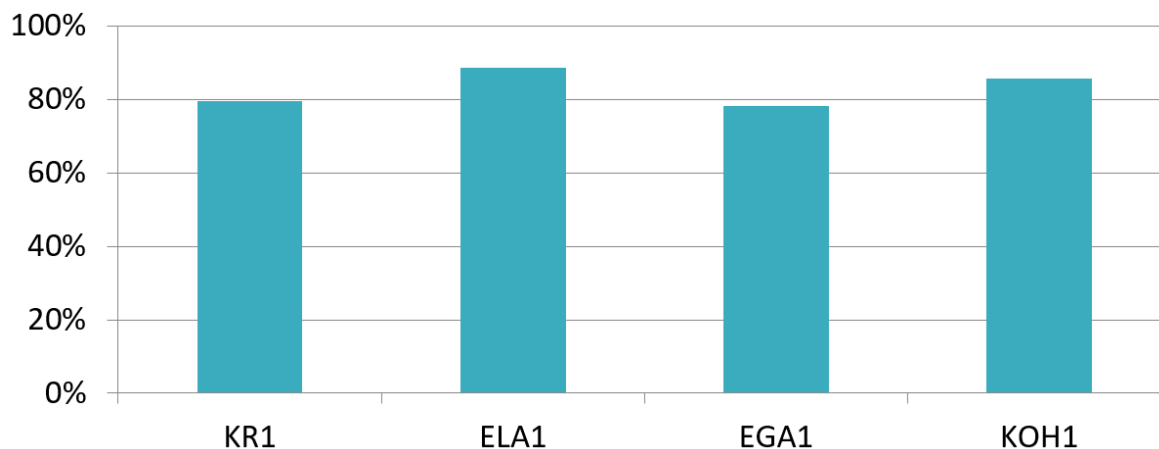
2.1. Inanspruchnahme der Quotenregelung und Einreichung von Quotenerklärungen

Aus der Datenauswertung für den Veranlagungszeitraum 2024 geht hervor, dass die Quotenregelung von den berufsmäßigen Parteienvertreter/innen intensiv genutzt wird. Ein Großteil der Steuernummern, für die verpflichtend Abgabenerklärungen, die im Rahmen der Quotenregelung abgewickelt werden können, einzureichen sind, wurden zur Quotenregelung angemeldet. Das betrifft Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer (E), die Körperschaftsteuer (K), die Umsatzsteuer (U), die Feststellung der Einkünfte (F), die Kraftfahrzeugsteuer (KR), die Elektrizitätsabgabe (ELA), die Erdgasabgabe (EGA) und die Kohleabgabe (KOH). Je nach Abgabenart wurden **zwischen 50% und 100% der Steuernummern, für die verpflichtend eine Abgabenerklärung einzureichen ist, zur Quotenregelung angemeldet (zu 100% wurden bspw. K1-B und K1-V abgewickelt). Zwischen 99% und 100% der betreffenden Abgabenerklärungen, deren Steuernummern zur Quotenregelung angemeldet wurden, wurden tatsächlich im Rahmen der Quotenregelung eingereicht.** Steuernummern, für die lediglich das Formular L1 zur Arbeitnehmerveranlagung 2024 eingereicht wird, wurden zu 0,3% zur Quotenregelung angemeldet; von diesen wurden 99% im Rahmen der Quotenregelung eingereicht.

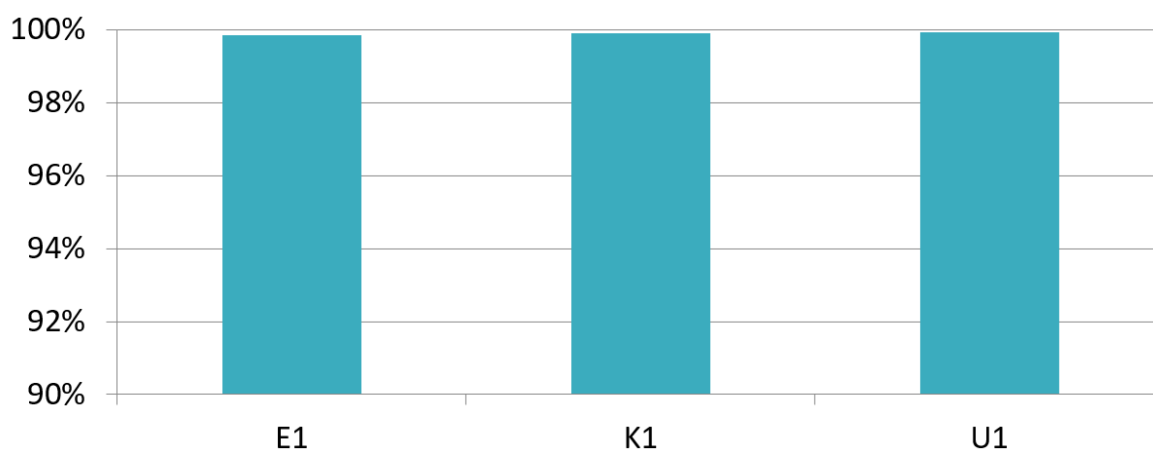
Zur Quotenregelung angemeldete Steuernummer pro Steuerart, für die Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen ist (I)



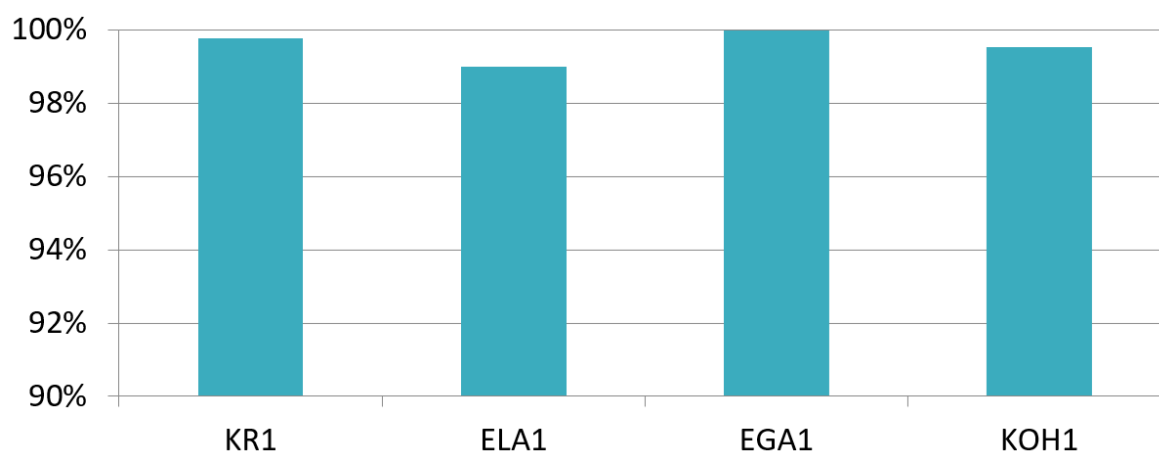
Zur Quotenregelung angemeldete Steuernummer pro Steuerart, für die Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen ist (II)



Im Rahmen der Quotenregelung erledigte Steuernummern, die zur Quotenregelung angemeldet waren und für die Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen war (I)



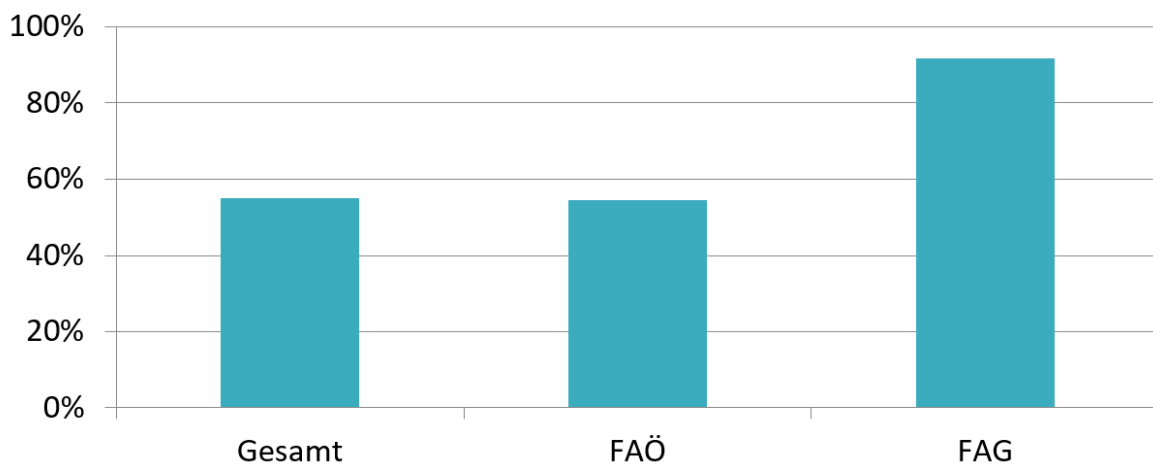
Im Rahmen der Quotenregelung erledigte Steuernummern, die zur Quotenregelung angemeldet waren und für die Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen war (II)



2.2. Gesamtzahl der Steuernummern, die zur Quotenregelung angemeldet wurden, je Finanzamt

Die Gesamtzahl an Steuernummern, für die für 2024 verpflichtend eine Abgabenerklärung einzureichen war, beträgt 1.717.516. Davon waren zum Stichtag 31.10.2025 **946.881 zur Quotenregelung angemeldet**. Dies ergibt einen Prozentsatz von **55,13%**. Die Aufgliederung zwischen Steuernummern, für die das FAÖ und jene, für die das FAG zuständig ist, ergibt, dass beim **FAÖ 54,62%** aller zur Quote zugelassenen Steuernummern und beim **FAG 91,83%** aller zur Quote zugelassenen Steuernummern auch tatsächlich zur Quotenregelung angemeldet sind.

Angemeldete Steuernummern, für die Abgabenerklärung verpflichtend einzureichen ist



2.3. Anzahl der Steuernummern, die von der Quotenregelung abgemeldet wurden

Von der Möglichkeit, Steuernummern von der Quotenregelung 2024 abzumelden, wurde geringfügig Gebrauch gemacht. Je nach Abgabetermin wurden vor Ablauf der Frist höchstens 3,79% der zum Stichtag 31.10.2025 insgesamt zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummern (946.881) abgemeldet. Insgesamt wurden zwischen 31.10.2025 und 30.6.2026 **59.680 Steuernummern abgemeldet**, das entspricht **6,30%** der angemeldeten Steuernummern und ist um ca. ein Drittel höher als betreffend den Veranlagungszeitraum 2023 (4,42%).

Vor Ablauf von	Steuernummern	Prozentsatz
Termin 1	12.540	1,32%
Termin 2	1.110	0,12%
Termin 3	3.238	0,34%
Termin 4	4.058	0,43%
Termin 5	2.857	0,3%
der Nachfrist	35.877	3,79%
Summe	59.680	6,30%

2.4. Anzahl der Steuernummern, die von der Quotenregelung ausgeschieden wurden

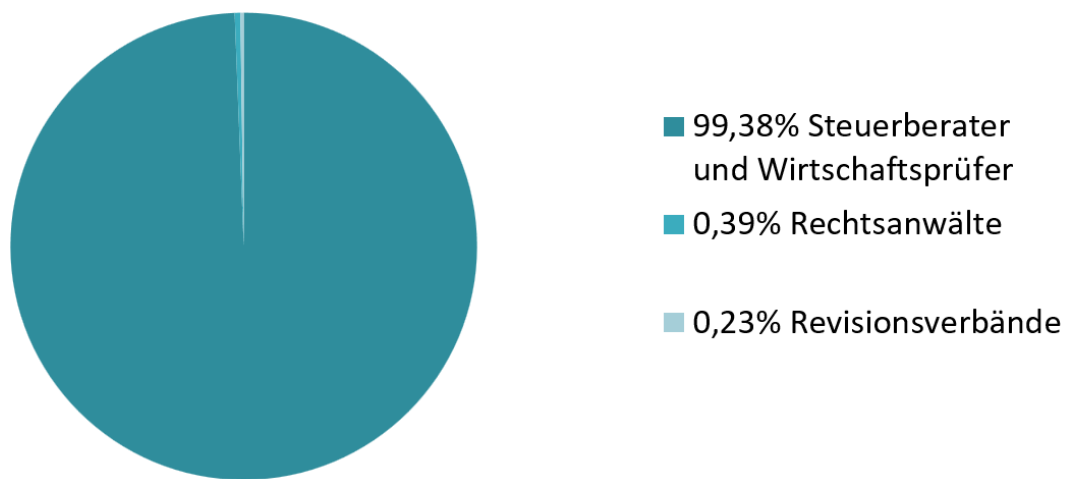
Eine Steuernummer ist vom Finanzamt von der Quotenregelung auszuscheiden, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wegen des Wegfalls der Voraussetzungen für die Abwicklung der Steuernummer im Rahmen der Quotenregelung. Je nach Abgabetermin wurden höchstens 2,32% der am 31.10.2025 zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummern (946.881) ausgeschieden. Insgesamt wurden zwischen 31.10.2025 und 30.6.2026 **31.666 Steuernummern ausgeschieden**, das entspricht **3,34%** der angemeldeten Steuernummern.

Vor Ablauf von	Steuernummern	Prozentsatz
Termin 1	21.982	2,32%
Termin 2	2.204	0,23%
Termin 3	2.788	0,29%
Termin 4	1.523	0,16%
Termin 5	1.167	0,12%
der Nachfrist	2.002	0,21%
Summe	31.666	3,34%

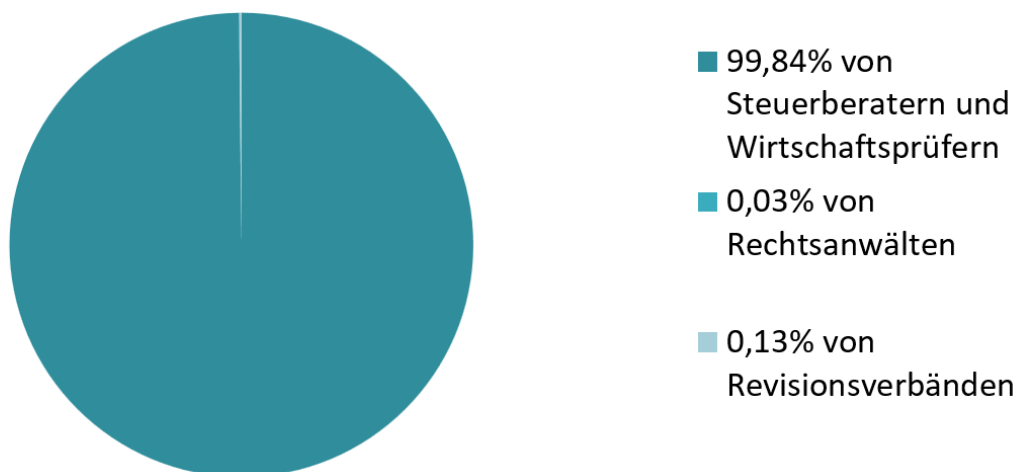
2.5. Anzahl der Quotenvertreter/innen nach Berufsgruppen

99,38% der Vertreter/innen, die für 2024 Quoten beim FAÖ und/oder FAG führten, sind den **Steuerberater/innen- und Wirtschaftstreuhandberufen** zuzuordnen. **0,39%** sind **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** und **0,23%** sind **Genossenschaftsrevisionsverbände**. Keine einzige Quotenanmeldung erfolgte von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Notarberufsstandes. Ein Großteil der Steuernummern wird durch eine/n Vertreter/in des Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandberufs abgedeckt, nämlich 99,84%.

Quotenvertreter/in nach Berufsgruppen



Von Berufsgruppen jeweils einzureichende Quotenerklärungen



2.6. Quotenerfüllung

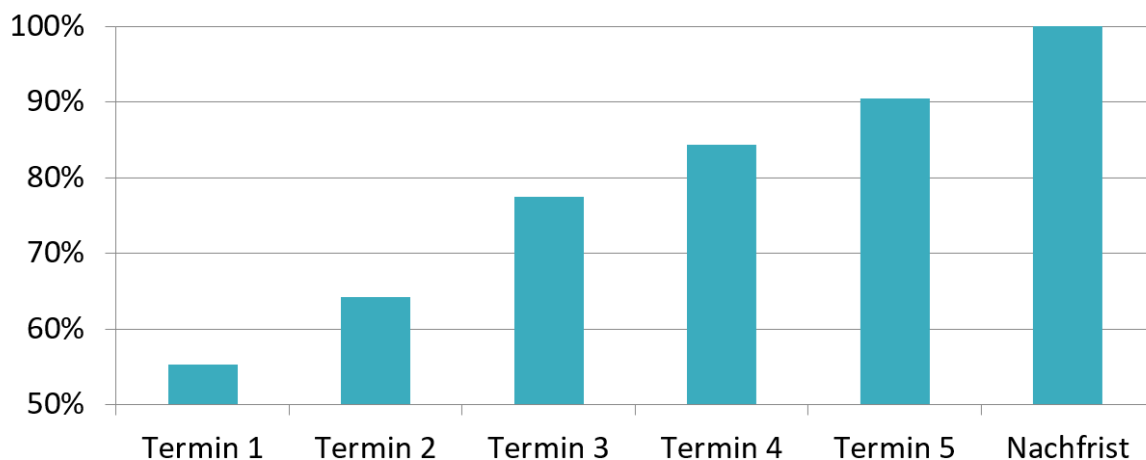
Die jeweiligen Termine, zu denen Quotenerklärungen zu je 20% einzureichen sind, sind

- der 31. Oktober des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres,
- der 30. November des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres,
- der 31. Jänner des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres,
- der letzte Tag im Februar des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres
- und der 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres.

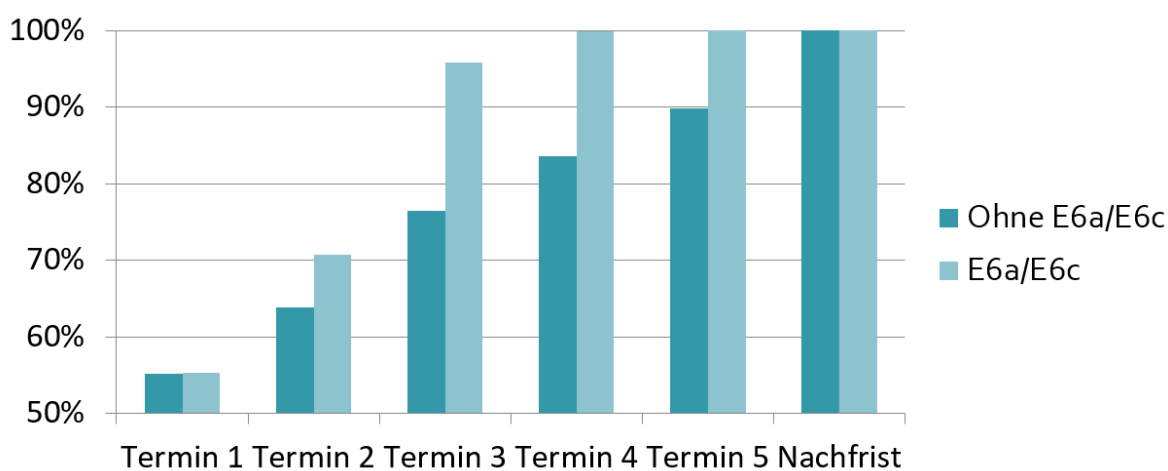
Die folgende Tabelle zeigt den Gesamt-Quotenerfüllungsgrad bei beiden Finanzämtern pro Termin. Wie aus den folgenden Graphen ersichtlich wird, ist der Quotenerfüllungsgrad pro Termin beim FAG konstant geringfügig höher als beim FAÖ.

Termin	angemeldete Steuernummern	eingereichte Steuernummern	Prozentsatz
Termin 1	946.881	523.545	55,29%
Termin 2	948.170	609.008	64,23%
Termin 3	948.951	735.767	77,53%
Termin 4	949.346	801.561	84,43%
Termin 5	949.540	858.810	90,44%
Nachfrist	949.540	949.471	99,99%

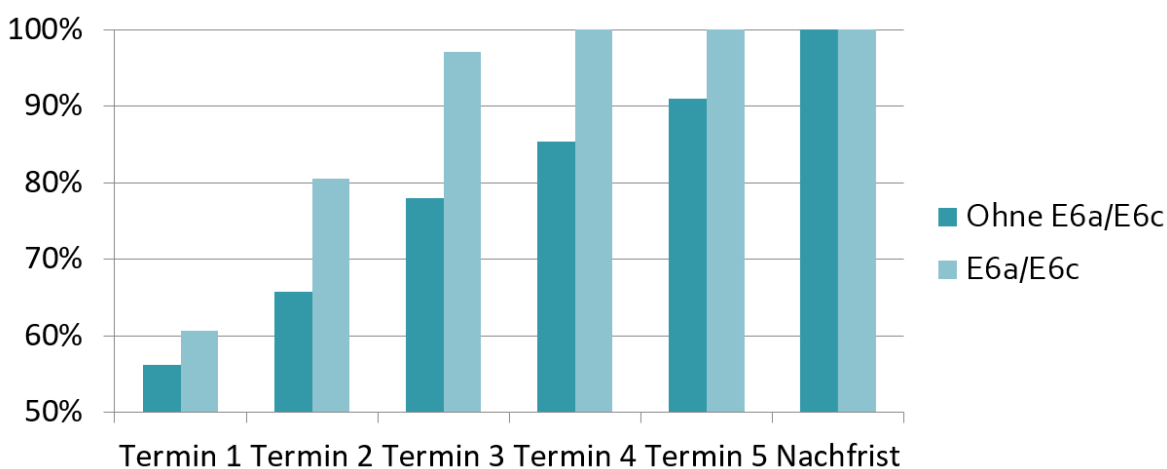
Quotenerfüllung (gesamt)



Quotenerfüllung (FAÖ)



Quotenerfüllung (FAG)



2.7. Quotenvertreter/innen, die Quote je Abgabetermin erfüllt haben

3.940 Vertreter/innen, die zu Termin 1 mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung 2024 angemeldet hatten, führten eine Quote beim FAÖ und 1.668 beim FAG. Das bedeutet, dass 42% der Vertreter/innen, die mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten, sowohl beim FAÖ als auch beim FAG die Quotenregelung in Anspruch genommen haben.

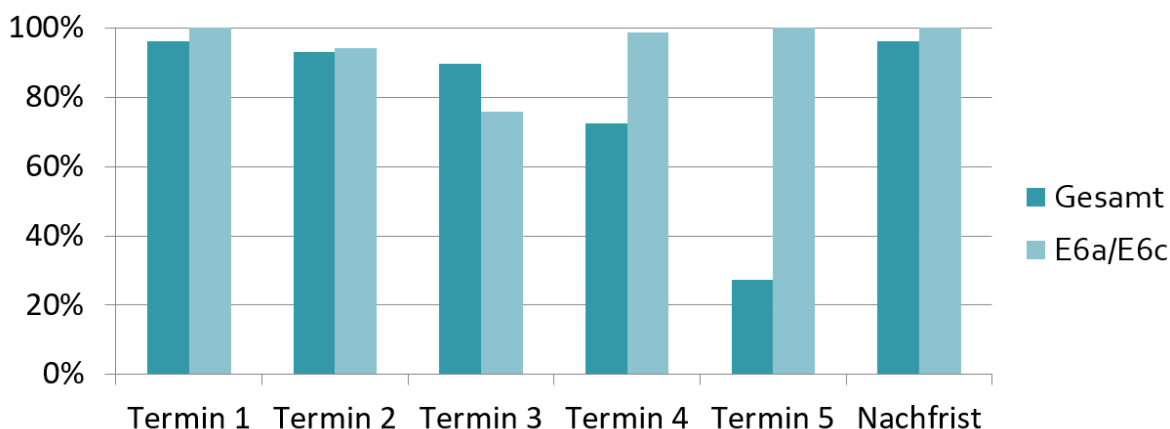
Die Gesamtzahl der **Vertreter/innen**, die für mindestens eine Steuernummer eine Quote beim FAÖ führten, liegt zu **Terminen 1 bis 4** konstant zwischen **3.940 und 3.960**. Unter diesen Vertreter/innen haben zu Termin 1 **96,22%** die Quote (beträgt 20%) vollständig erfüllt. Die Zahl der Vertreter/innen, die ihre FAÖ-Quote zu Termin 2 (Quote beträgt 40%) vollständig erfüllt haben, lag bei **93,19%**. Zu Termin 3 haben **89,79%** der Vertreter/innen die Quote (beträgt 60%) vollständig erfüllt. Zu Termin 4 lag die Zahl der Vertreter/innen, die die Quote (beträgt 80%) vollständig erfüllt haben, etwas niedriger bei **72,50%**. Zu Termin 5 verringerte sich die Anzahl der Vertreter/innen, die ihre FAÖ-Quote (beträgt 100%) vollständig erfüllt haben, wesentlich auf **27,42%**. Dieser Wert ist mit jenem aus dem Vergleichszeitraum 2023 vergleichbar (26,74%). Dieser Wert stieg zur Nachfrist deutlich, nämlich auf **96,06%** der Vertreter/innen, die zu diesem Zeitpunkt noch mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten. **2.868**

Vertreterinnen und Vertretern wurde die Nachfrist gemäß § 134a Abs. 3 BAO nach Ablauf von Termin 5 bis zum 30.6.2026 gewährt. Das entspricht **72,42%** der Vertreter/innen, die zu Termin 5 mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung beim FAÖ angemeldet hatten.

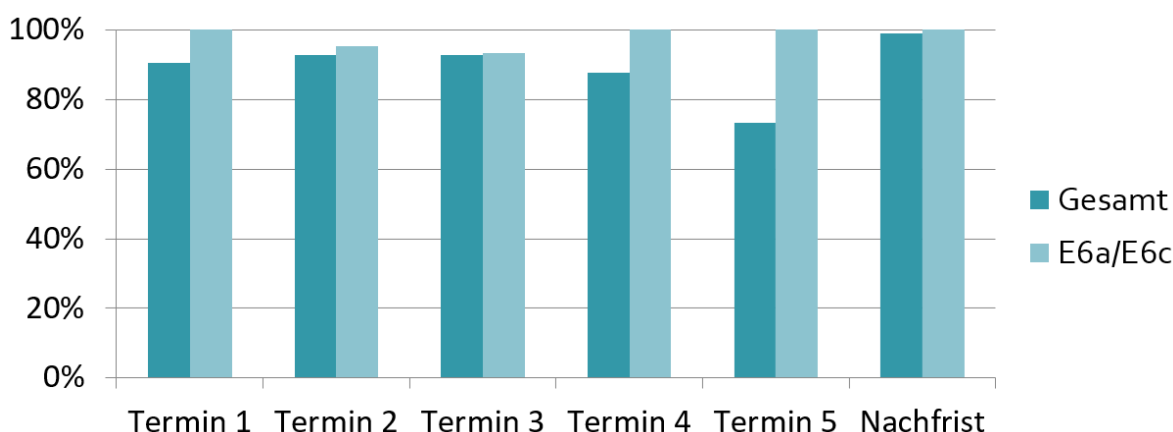
Die Gesamtzahl der **Vertreter/innen**, die für mindestens eine Steuernummer eine Quote beim FAG führten, liegt zu **Terminen 1 bis 4** konstant zwischen **1.668 und 1.650**. Unter diesen Vertreter/innen haben zu Termin 1 **90,65%** die Quote vollständig erfüllt. Die Zahl der Vertreter/innen, die ihre FAG-Quote zu Termin 2 vollständig erfüllt haben, lag etwas höher bei **92,72%**. Zu Termin 3 haben ähnlich viele, **92,73%** der Vertreter/innen die Quote vollständig erfüllt. Zu Termin 4 lag die Zahl der Vertreter/innen, die die Quote vollständig erfüllt haben, etwas niedriger bei **87,76%**. Zu Termin 5 verringerte sich die Anzahl der Vertreter/innen, die ihre FAG-Quote vollständig erfüllt haben, noch weiter auf **73,17%**. Dieser Wert stieg zur Nachfrist deutlich, nämlich auf **99,08%** der Vertreter/innen, die zu diesem Zeitpunkt noch mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung angemeldet hatten. **436** Vertreterinnen und Vertretern wurde die Nachfrist gemäß § 134a Abs. 3 BAO nach Ablauf von Termin 5 bis zum 30.6.2026 gewährt. Das entspricht **26,41%** der

Vertreter/innen, die zu Termin 5 mindestens eine Steuernummer zur Quotenregelung beim FAG angemeldet hatten.

Quotenvertreter, die Quote zum jeweiligen Termin erfüllt haben (FAÖ)



Quotenvertreter, die Quote zum jeweiligen Termin erfüllt haben (FAG)



2.8. Gesamtzahl an Abberufungen je Abgabetermin

Abberufungen seitens des Finanzamts erfolgen bei Nichteinhaltung der Abgabetermine oder anlassbezogen. Das Finanzamt hat insgesamt **94.993 Quotenerklärungen** zu Steuernummern, die zur Quotenregelung 2024 angemeldet waren, **abberufen**. Das sind **10,03%** der am 31.10.2025 zur Quotenregelung angemeldeten Steuernummern (946.881). Ein Großteil der Abberufungen, insgesamt **92.093**, erfolgte zwischen Termin 5 (31.3.2026) und dem Ablauf der Nachfrist (30.6.2026).

Vor Ablauf von	Steuernummern	Prozentsatz
Termin 1	19	0,00%
Termin 2	9	0,00%
Termin 3	491	0,05%
Termin 4	2.070	0,22%
Termin 5	311	0,03%
der Nachfrist	92.093	9,73%
Summe	94.993	10,03%

2.9. Abberufungen unter Androhung einer Zwangsstrafe sowie Festsetzung von Zwangsstrafen

Bei Nichteinhaltung von Abgabeterminen kann das Finanzamt im Rahmen der Abberufung der Quotenerklärung die Festsetzung einer Zwangsstrafe gegen den/die Vertreter/in androhen. Insgesamt wurden im Rahmen der Quotenregelung 2024 **4.256 Zwangsstrafen angedroht** und davon **109 Zwangsstrafen festgesetzt**, das entspricht 2,56%. Diese Zahl ist deutlich niedriger als im Vergleichszeitraum 2023 (8,44%). Von den 3.940 Vertretern, die betreffend den Veranlagungszeitraum 2024 mindestens eine Steuernummer zur **FAÖ**-Quotenregelung angemeldet hatten, bekamen **2,63% eine Zwangsstrafe verhängt**. Von den 1.668 Vertretern, die betreffend den Veranlagungszeitraum 2024 mindestens eine Steuernummer zur **FAG**-Quotenregelung angemeldet hatten, bekamen **0,3% eine Zwangsstrafe verhängt**. In absoluten Zahlen erfolgten die meisten Androhungen einer Zwangsstrafe nach Ablauf von Termin 5. Damit korrelierend erfolgten die meisten Festsetzungen von Zwangsstrafen nach Ablauf der Nachfrist.

Nach Ablauf von Termin 2 wurde gegenüber 189 Vertretern eine Abberufung der Quotenerklärungen, die eine Abgabenerklärung für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, mit Fristsetzung bis zu Termin 3 erlassen. In sämtlichen dieser Fälle wurde auch eine Zwangsstrafe angedroht. Von diesen angedrohten Zwangsstrafen wurden nach Ablauf von Termin 3 13 Zwangsstrafen festgesetzt. Nach Ablauf von Termin 3 wurde gegenüber 711 Vertretern eine Abberufung betreffend Quotenerklärungen, die eine Abgabenerklärung für die Feststellung betrieblicher Einkünfte enthalten, mit Fristsetzung bis zu Termin 4 erlassen. Auch in sämtlichen dieser Fälle wurde eine Zwangsstrafe angedroht. Nach Ablauf von Termin 4 wurden von diesen angedrohten Zwangsstrafen 5 festgesetzt.

Nach Ablauf von Termin 4 wurde gegenüber 56 Vertreterinnen und Vertretern eine Abberufung der noch nicht eingereichten Quotenerklärungen mit Frist bis zu Termin 5 erlassen und jeweils eine Zwangsstrafe angedroht. Von diesen angedrohten Zwangsstrafen wurden nach Ablauf von Termin 5 12 festgesetzt. Nach Ablauf von Termin 5 wurde gegenüber 3.300 Vertreterinnen und Vertretern eine Abberufung der Quotenerklärungen unter Setzung einer Nachfrist bis 30.6.2026 erlassen und jeweils eine Zwangsstrafe angedroht. Nach Ablauf der Nachfrist wurden 79 festgesetzt.

Nach Ablauf von	Androhung ZS	Festsetzung ZS	Prozentsatz
Termin 2	189	0	0%
Termin 3	711	13	6,88%
Termin 4	56	5	0,70%
Termin 5	3.300	12	21,42%
der Nachfrist	0	79	2,39%
Summe	4.256	109	2,56%

3 Conclusio

Das für den Veranlagungszeitraum 2023 eingeführte System der Quotenregelung baut auf der bisherigen Verwaltungspraxis auf, ermöglicht eine automationsunterstützte Umsetzung und bietet den Abgabepflichtigen und ihren Vertreter/innen mehr Rechtssicherheit und Transparenz. Das weitgehend IT-gestützte Fristenmanagement sorgt für ein vorhersehbares bundesweit einheitliches Vorgehen und ermöglicht geringeren manuellen Aufwand.

Die Evaluierung des Veranlagungszeitraums 2024 zeigt, dass die Quotenregelung weiterhin **intensiv genutzt** wird und die **Quoten** zu einem **hohen Grad erfüllt** werden. Die Ergebnisse sind weitgehend mit jenen aus dem Vorjahr, zum Veranlagungszeitraum 2023, vergleichbar. Eine **eindeutige Veränderung** ist in Bezug auf die von den Parteienvertreter/innen **vorgenommenen Abmeldungen von der Quotenregelung** (siehe Punkt 2.3.) zu verzeichnen. Sowohl von den beim FAÖ geführten Quoten als auch von den beim FAG geführten Quoten wurden um ca. je ein Drittel mehr Steuernummern abgemeldet als im Vergleichszeitraum 2023. Darüber hinaus wurden von den seitens der Ämter **angedrohten Zwangsstrafen weniger als 3% festgesetzt** (siehe Punkt 2.9.). Im Vergleichszeitraum 2023 waren es noch über 8%. Beide Veränderungen dürften auf ein besseres Verständnis der Parteienvertreter/innen über die Funktionsweise der neuen Quotenregelung zurückzuführen sein.

Auffällig ist außerdem, dass **zu Termin 5 nur etwas mehr als ein Viertel** der Vertreter/innen ihre beim FAÖ geführte Quote vollständig **erfüllt haben** – drei Viertel hingegen nicht. Dies stellt eine Fortführung des Werts aus dem Vergleichszeitraum 2023 dar, wo ebenfalls knapp über einem Viertel der Vertreter/innen ihre beim FAÖ geführte Quote vollständig **erfüllt haben**. Betreffend den Veranlagungszeitraum 2024 kam es – wie schon betreffend den Veranlagungszeitraum 2023 – bei **über 70% der Vertreter/innen** zu einer **Fristverlängerung gemäß § 134a Abs. 3 BAO**. In den Folgejahren wird zu beobachten sein, ob sich der Wert der Quotenerfüllung zu Termin 5 weiter verringert und dementsprechend eine hohe Anzahl an Fristverlängerungen erforderlich ist. Wünschenswert ist eine Entwicklung hin zu einer Erledigung eines Großteils der Steuernummern innerhalb der in § 134a Abs. 1 BAO genannten Frist (Termin 5).

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien
Wien, 2026.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.



Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at